

**Gemeindeordnung
der politischen Gemeinde Russikon**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4	Art. 15 Allgemeine Befugnisse	9
I. Allgemeine Bestimmungen	5	Art. 16 Finanzbefugnisse	9
Art. 1 Gemeindeordnung	5	III. Gemeindebehörden	10
Art. 2 Gemeindeart	5	1. Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand	5	Art. 17 Geschäftsführung	11
II. Die Stimmberechtigten	5	Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung	11
1. Politische Rechte	5	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	11
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	12
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	6	2. Gemeinderat	12
Art. 5 Verfahren	6	Art. 21 Zusammensetzung	12
Art. 6 Urnenwahlen	6	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 7 Erneuerungswahlen	6	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	16
Art. 8 Ersatzwahlen	6	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	17
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	7	Art. 25 Allgemeine Befugnisse	18
Art. 10 Fakultatives Referendum	7	Art. 26 Finanzbefugnisse	19
3. Gemeindeversammlung	8	3. Schulpflege	20
Art. 11 Einberufung und Verfahren	8	Art. 27 Zusammensetzung	20
Art. 12 Wahlbefugnisse	8	Art. 28 Aufgaben	21
Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse	8	Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	21
Art. 14 Planungsbefugnisse	8	Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	21

Art. 31	Rechtsetzungsbefugnisse	22	Art. 42	Zusammensetzung	28
Art. 32	Allgemeine Befugnisse	23	Art. 43	Aufgaben	29
Art. 33	Finanzbefugnisse	24	Art. 44	Aktenbeizug und Referenten	29
Art. 34	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	24	Art. 45	Prüfungsfristen	29
4.	Gesellschaftskommission	25	Art. 46	Finanztechnische Prüfstelle	29
Art. 35	Zusammensetzung	25	4.	Wahlbüro	30
Art. 36	Allgemeine Befugnisse	25	Art. 47	Zusammensetzung	30
Art. 37	Finanzbefugnisse	25	Art. 48	Aufgaben	30
Art. 38	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	26	5.	Weitere Funktionen	30
Art. 39	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	26	Art. 49	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	30
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	26	Art. 50	Ombudsstelle	30
1.	Ausschüsse	26	V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	32
Art. 40	Ständige Ausschüsse	26	Art. 51	Inkrafttreten	32
2.	Unterstellte Kommissionen	27	Art. 52	Aufhebung früherer Erlasse	32
Art. 41	Unterstellte Kommissionen	27	Art. 53	Übergangsregelung	32
3.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle	28			

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Verordnung zum Gemeindegesezt vom 29. Juni 2016
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

I. Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt im Sinne von § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die in dieser Organisation aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.

Art. 2 Gemeindeart

¹Russikon mit den Weilern Bläsimühle, Gündisau, Ludetswil, Madetswil, Rumlikon, Sennhof, Sommerau und Wilhof bildet eine politische Gemeinde.

²Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 1 Gemeinderat

Russikon, umfassend auch die Dörfer Gündisau, Ludetswil, Madetswil, Rumlikon, Sennhof und Wilhof, bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand

In der Gemeinde Russikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte**Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

²Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3 Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich zudem nach dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulbehörde, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Russikon erforderlich.⁴

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen**1. Urnenwahl/Urnenabstimmung****Art. 5 Verfahren**

¹Der Gemeinderat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege und der Gesellschaftskommission,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die FriedensrichterIn bzw. der Friedensrichter.

Art. 5 Wahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Sechs Mitglieder und davon der Präsident des Gemeinderates
2. Fünf Mitglieder und davon der Präsident der Schulbehörde (zugleich Mitglied des Gemeinderates)¹
3. Vier Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der Präsident
4. Fünf Mitglieder und davon der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. Der Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

4 a) Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt über öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten bei. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

4 b) Ersatzwahl

Für die Ersatzwahlen der in Artikel 5 genannten Gemeindebehörden und Einzelbeamungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte mit Stiller Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,*
- 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck,*
- 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,*
- 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,*
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,*
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,*
- 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,*
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.*

Art. 6 Abstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen zudem:

1. Die Gemeindeordnung
2. Kreditbegehren für einmalige Ausgaben und für den Erwerb von Aktiven des Verwaltungsvermögens sowie die Übertragung von Aktiven des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen je von über CHF 2'500'000.-- und solche für neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben, sofern diese höher als CHF 250'000.-- sind.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung**2. Gemeindeversammlung****Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 7 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 9 Wahlbefugnisse

Der Gemeindeversammlung wählt offen:

- Die kantonalen Geschworenen¹
- ...²

Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. *das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,*
2. *die Entschädigung von Behördenmitgliedern,*
3. *das Polizeirecht,*
4. *die Siedlungsentwässerungsanlagen,*
5. *die Abfallentsorgung,*
6. *das Friedhofs- und Bestattungswesen,*
7. *den Mehrwertausgleichsfonds,*
8. *die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.*

Art. 8 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Der Erlass und die Änderung
 - der Verordnung über die Behördenentschädigungen
 - der Personalverordnung
 - der Personalverordnung über das pädagogische Personal der Gemeinde
 - der Polizeiverordnung
 - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
 - der Abfallverordnung
 - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
 - weiterer Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. *des kommunalen Richtplans,*
2. *der Bau- und Zonenordnung,*
3. *des Erschliessungsplans,*

Art. 8 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

2. Die Festsetzung und Änderung
 - der Bau und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - des Verkehrsplanes

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

- des Generellen Entwässerungsplanes
- von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen

Art. 15 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 8 Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

3. Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
4. Die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten
5. Die Behandlung von Initiativen und Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte
6. Grenzveränderungen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
7. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
8. Die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbands-Vereinbarungen
9. Die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2.5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

Art. 10 Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Die Abnahme der Jahresrechnung
4. Die Genehmigung von Krediten bis maximal CHF 2'500'000.-- soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen
5. Spezialbeschlüsse für die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben im folgendem Umfang:¹

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt,	a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall ¹
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr ¹
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000,	6. Die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgendem Umfang: ¹
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000,	a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall ¹
10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.	b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr ¹
	7. Die Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen
	8. Die Vorfinanzierung von Investitionen
	9. Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Verkehrswert von mehr als CHF 250'000.— ¹
	10. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen von mehr als CHF 250'000.—im Einzelfall ¹
	11. Die Eventualverbindlichkeiten von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall ¹

III. Gemeindebehörden	III. Die Behörden
1. Allgemeine Bestimmungen	1 Allgemeines
	Art. 11 Überblick
	Nachstehend sind folgende Organe umschrieben:
	- Gemeinderat (Art. 17 ff.)
	- Schulbehörde (Art. 29 ff.)
	- Sozialbehörde (Art. 35 ff.)
	- Baukommission (Art. 38 ff.)
	- Kommission für Grundsteuern (Art. 41)
	- Feuerwehrkommission (Art. 42)
	- Zivilschutzkommission (Art. 43)
	- Polizeikommission (Art. 44)

- Bibliothekskommission (Art. 45)
- Energiekommission (Art. 45a) 3
- Naturschutzkommission (Art. 45b) 3
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 46 ff.)

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 12 Geschäftsordnung und Organisation

Die Geschäftstätigkeit der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung. Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die Behörden und selbstständigen Kommissionen werden gegen aussen vertreten durch den jeweiligen Präsidenten und den Sekretär bzw. deren Stellvertreter.

Art. 16 Protokollführung

Über die Beschlüsse und Verfügungen der Ressortvorsteher und Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der jeweiligen Gesamtbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindung

¹*Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:*

- a) *ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- b) *ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- c) *ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²*Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.*

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 15 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse

bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Ressortvorsteher den Vorsitz.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 14 Ausschüsse und Ressortvorsteher

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Die jeweilige Gesamtbehörde beschliesst, welche Geschäfte durch Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

2 Der Gemeinderat

2.1 Gemeinderat als Behörde

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Art. 18 Führung

Der Gemeinderat erledigt die ihm durch Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne Aufgabenbereiche an Ausschüsse sowie Ressortvorstände übertragen. Diesen gegenüber besitzt er ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Der Gemeinderat berücksichtigt bei seiner Führung auch wirtschaftliche und ökologische Grundsätze.

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest. Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind in ihren Aufgabenbereichen zuständig für die Budgetierung und Finanzplanung. Im Rahmen eines allfälligen Bereinigungsprozesses kann der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

2.2 Die Ressorts des Gemeinderates**Art. 22 Verwaltungsressorts**

Die Ressortvorsteher behandeln alle in ihre Aufgabenbereiche fallenden Geschäfte, soweit dafür nicht eine Behörde oder eine Kommission zuständig ist. Dort wo sie über keine selbstständigen Kompetenzen verfügen, steht ihnen lediglich die Bearbeitung der zugewiesenen Geschäfte und die Antragstellung an den Gemeinderat zu.

Art. 23 Kompetenzen und Aufgaben

Jeder Ressortvorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz in folgendem Umfang:¹

- a) im Voranschlag enthaltene Ausgaben von maximal CHF 25'000.--¹
- b) im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von CHF 5'000.-- pro Fall, insgesamt höchstens CHF 25'000.-- pro Jahr¹

Es bestehen folgende Ressorts:

Präsidialressort:

- Oberaufsicht über den gesamten Geschäftsgang bzw. über die Ressorts des Gemeinderates
-

-
- Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Aussendienste
 - Leitung des Wahlbüros und der Gemeindeversammlungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach aussen
 - Pflege der kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde sowie die Belange des Sports
 - Führung der Zivilen Gemeindeorganisation ZGO (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden)
 - Leitung der Planung (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden)³

Schulressort:

- Oberaufsicht über das Schulwesen, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist¹
- Koordination Gemeinderat-Schulbehörde¹

Finanzressort:

- Aufsicht über die Finanzverwaltung und das Steueramt
- Vorbereitung der jährlichen Voranschläge
- Verantwortung für die Finanzplanung
- Aufsicht über die Einhaltung und Abrechnung der Kredite
- Entscheid über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen und Krediten
- Aufsicht über das Versicherungswesen

Hochbauressort:

- Handhabung und Beaufsichtigung der Baupolizei
- Aufsicht über die Grundbuchvermessung¹

Liegenschaftenressort:

- Unterhalt und Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften

Tiefbauressort:

- Unterhalt der Strassen, Wege und Plätze
- Unterhalt der Kanalisationen
- Unterhalt der Fliessgewässer
- ...²

Ressort Land- und Forstwirtschaft:

- Belange der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Jagd und Fischerei
- Belange des Naturschutzes
- Aufsicht über die Flur- und Waldwege

Sozialressort:

- Fürsorge- und Vormundchaftswesen
- Angebote für Jugend und Alter
- Asylwesen

Gesundheitsressort:

- Spitalwesen
- Spitex-Organisation
- Entsorgung
- Trinkwasserversorgung
- Lebensmittelkontrolle
- Luftreinhaltung und Lärmschutz
- Seuchenpolizei

Sicherheitsressort:

- Aufsicht über die Feuerwehr
- Aufsicht über die Zivilschutzorganisation
- Aufsicht über die Tätigkeit des militärischen Ortsquartiermeisters
- Aufsicht über das Schiesswesen
- Zuständig für die Gemeindepolizei und des Gemeindeordnungsdienstes GOD
- Aufsicht über die Zivile Gemeindeorganisation ZGO
- Tierschutz und Hundehaltung

Art. 24 Konstituierung

Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Ressorts auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugewiesenen Ressorts verpflichtet. Bei Uneinigkeit entscheidet das Dienstalter im Rat. Für jedes Verwaltungsressort wird eine Stellvertretung bestellt. Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, welches Verwaltungsressort das neue Mitglied übernimmt.

Art. 25 Gemeindepräsidium

Neben den in Art. 23 aufgeführten Aufgaben ist der Gemeindepräsident insbesondere zuständig für:

1. Die Leitung des gesamten Geschäftsgangs des Gemeinderates
 2. Die Aufsicht über die Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung
 3. Die Leitung des Wahlbüros und der Gemeindeversammlung
 4. Die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
 5. Die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
-

6. Die Pflege der kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde sowie der Belange des Sports

Art. 26 Gemeindegeschreiber

Der Gemeindegeschreiber hat die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung inne. Er unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme. Er ist zuständig für die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat, für die Ausfertigung der entsprechenden Beschlüsse sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Er stellt die damit verbundene, laufende Information nach innen und aussen in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten sicher.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaftskommission,
- b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,

Art. 19 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt oder ernennt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. Aus seiner Mitte

- den ersten und zweiten Vizepräsidenten
- die Ressortvorsteher und die Stellvertreter (ohne den Bildungsvorstand)
- die Präsidenten der Behörden und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist (ohne den Schulpräsidenten)

2. In freier Wahl

- die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. Vorbehalten

Bestimmungen neu

Bestimmungen bisher

c) *die Mitglieder des Wahlbüros.*

3. *ernennt oder stellt an:*

a) *die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,*

b) *die durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,*

c) *das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.*

bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden

– auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten der Kommissionen, soweit er zuständig ist

– den Feuerwehrkommandanten und den Stellvertreter

– den Chef der Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie weitere Kaderangehörige gemäss den kantonalen Vorschriften

– den Chef der zivilen Gemeindeorganisation ZGO

– den Chef des Gemeindeordnungsdienstes GOD

– die Mitglieder des Wahlbüros³

3. Der Gemeinderat ernennt bzw. stellt an

– das voll- und nebenamtliche Verwaltungspersonal

– den Gemeindeammann/Betreibungsbeamten,

– das Werkpersonal, den Förster sowie die Schul- und Hauswarte

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. *die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,*

2. *die Organisation und Leitung der Verwaltung,*

3. *unterstellte Kommissionen,*

4. *die Organisation beratender Kommissionen,*

5. *die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,*

6. *Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

12. Den Erlass und die Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

Art. 25 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind (Stellenplan-kompetenz) sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen,

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Die Ausführung, der ihm durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. Die Anordnung der Gemeindeversammlungen sowie der Gemeindewahlen und Urnenabstimmungen
3. Der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist
5. Die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden und Kommissionen
6. Die Planung der Gemeindeentwicklung, die Finanz- und Investitionsplanung sowie die Personalplanung in Zusammenarbeit mit den Behörden und Kommissionen
7. Die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen
8. Die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner beratenden Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung
9. Die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Behörden, beratende Kommissionen oder Ressorts
10. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt
11. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
13. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung mit Ausnahme der direkt der Schulbehörde unterstellten Stellen
14. Die Festlegung und Änderung der Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der

Bestimmungen neu

die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien,

9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Bestimmungen bisher

Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements

15. Grenzveränderungen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt

16. Die Festsetzung von Quartierplänen sowie von Bau- und Niveaulinien

17. Die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde

18. Der Erlass von Baurechtsentscheiden, soweit darin Ausnahmen von den Regelungen im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes oder der Bau- und Zonenordnung gewährt werden

19. Gesundheitspolizeiliche Aufgaben, insbesondere die Lebensmittelkontrolle und die Seuchenpolizei

20. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht

21. Die Entgegennahme, Prüfung und Beantwortung von Petitionen

22. Die Beschlussfassung über die Ergreifung des Gemeindereferendums

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Erarbeitung des Budgets und die Antragsstellung dazu,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,

3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, insbesondere über

1. Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind

2. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz

3. Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:¹

a) einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.-- im Einzelfall¹

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr¹

Bestimmungen neu

im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr,

4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,

5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 250'000,

6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000,

7. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen und der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 2 Mio.,

8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Bestimmungen bisher

4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:¹

a) einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.--im Jahr¹

b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- im Jahr¹

5. Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht bis zu einem Wert von CHF 250'000.-- im Einzelfall; Geschäfte im Verwaltungsvermögen bis höchstens CHF 250'000.--¹

6. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen¹

7. Die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des langfristigen Finanzbedarfs der Gemeinde

8. Langfristige Geldanlagen

9. Die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften

10. Die Festsetzung der Besoldung des Gemeindepersonals, sofern dafür nicht andere Behörden zuständig sind

3. Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

3.2 Schulbehörde

Art. 29 Zusammensetzung

Die Schulbehörde besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates.¹

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 30 Aufgaben

Die Schulbehörde besorgt das gesamte Schulwesen nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹*Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.*

²*Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.*

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung

Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme ergänzt und weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulbehörde wählt:

1. Aus ihrer Mitte
 - zwei Vizepräsidenten, die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse, die Präsidenten von beratenden Kommissionen.
2. In freier Wahl

- die Vertreter in Zweckverbände und private Institutionen, soweit die Schulbehörde dafür zuständig ist
 - auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und die Präsidenten der Kommissionen
 - die Schulleitung
 - ...²
 - den Schularzt
 - den Schulzahnarzt
3. Die Schulbehörde stellt an
- die Lehrkräfte der gesamten Schule¹
 - die weiteren Mitarbeiter im schulischen Bereich

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. *im Organisationsstatut,*
2. *zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,*
3. *über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,*
4. *über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,*
5. *über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,*
6. *den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb des gemäss Volksschulgesetz unentgeltlichen Angebots der Volksschule,*
7. *betreffend die Ordnung an den Schulen,*
8. *über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.*

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Der Schulbehörde stehen zu:

5. Der Erlass und die Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm, von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung und von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen¹

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. *die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
2. *den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,*
3. *die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,*
4. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,*
5. *die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
6. *die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,*
7. *die Anstellung der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich, soweit sie diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ überträgt,*
8. *die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,*
9. *die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,*
10. *den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,*

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Der Schulbehörde stehen zu:

1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. Die Vorberatung und die Antragstellung aller der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte
3. Der Vollzug der entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse
4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens
6. Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist¹
7. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan¹
8. Der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
9. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes.
10. Die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt
11. Die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung

11. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹Der Schulpflege steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Bewilligung von im Budget aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.

²Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Finanzielle Befugnisse

Der Schulbehörde stehen im Rahmen der sachlichen Kompetenzen zu:

1. Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:

- a) Einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.-- im Einzelfall¹
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 250'000.-- im Jahr¹

2. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:

- a) Einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 250'000.-- im Jahr¹
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 100'000.-- im Jahr¹

3. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie je eine Lehrperson der Primar- und der Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

²Die Leitung Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Schulleitung und Lehrervertretung

Die Schulleitung und das Gesamtkonventspräsidium nehmen an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden.¹

Art. 34 Schulleitung und Lehrervertretung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.³

4. Gesellschaftskommission

3.3 Sozialbehörde

Art. 35 Zusammensetzung

Art. 35 Zusammensetzung

¹Die Gesellschaftskommission besteht einschliesslich des Präsidiums aus fünf Mitgliedern.

Die Sozialbehörde besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Sozialvorsteher übt das Präsidium aus. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.

²Sie konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 36 Allgemeine Befugnisse

Art. 36 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Gesellschaftskommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozial- und Sozialversicherungswesens, des Asylwesens und der Schulsozial- und Jugendsozialarbeit. Sie führt zudem das Bibliothekswesen.

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen, namentlich

²Sie berät den Gemeinderat in Jugend-, Familien- und Altersfragen sowie in den Bereichen Integration und Sport.

1. Den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen
2. Den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Zusatzleistungen zur Alters- /Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
3. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde
4. Das Asylwesen

Art. 37 Finanzbefugnisse

Art. 37 Finanzielle Kompetenzen

¹Der Gesellschaftskommission steht im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu die Entnahme von höchstens Fr. 30'000 pro Jahr aus dem Fürsorgefonds.

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Sozialwesens in eigener Kompetenz über den Ausgaben Vollzug innerhalb des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind sowie über gebundenen Ausgaben. Für nicht gebundene, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben stellt sie dem Gemeinderat Antrag. Dem Fürsorgefonds darf die Sozialbehörde pro Jahr maximal CHF 30'000.-- entnehmen (Überbrückungshilfen und Darlehen).

Die Gesellschaftskommission hat weiter folgende Finanzkompetenzen, welche sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden kann:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 20'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 im Einzelfall, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden

Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹Die Gesellschaftskommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

²Die Überprüfung von Anordnungen der Angestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesellschaftskommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 39 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Gesellschaftskommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

IV. Weitere Behörden und Aufgaben-träger

1. Ausschüsse

Art. 40 Ständige Ausschüsse

¹Der Gemeinderat kann folgende ständige Ausschüsse bilden:

- a) *Bauausschuss,*
- b) *Finanzausschuss.*

²Er ist jederzeit befugt weitere Ausschüsse zu bilden und regelt in einem Erlass für jeden Ausschuss die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

3.3 Baukommission

Art. 38 Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorstand (Leitung), dem Tiefbauvorstand (Stellvertreter), einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie aus zwei Stellvertretern aus den Reihen des Rates.

Art. 39 Aufgaben und Kompetenzen

Die Baukommission ist zuständig für den Vollzug der Baugesetzgebung, den Erlass der baurechtlichen Entscheide, soweit keine Ausnahmegewilligungen gegenüber der gesetzlichen Regelung gewährt werden sollen. Ausserdem für die Antragstellung an den Gemeinderat bei Entscheiden mit Ausnahmen, für die Vorberatung und Antragstellung im Bereich von Projekten des Hoch- und Tiefbaus. ¹

Art. 40 ...²**3.5 Kommission für Grundsteuern****Art. 41 Kommission für Grundsteuern**

Die Kommission für Grundsteuern besteht aus dem Finanzvorstand, der den Vorsitz führt, und aus zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat frei gewählt werden.

Die Kommission für Grundsteuern ist Einschätzungs- und Erlassbehörde für alle Belange der Grundsteuern im Sinne des kantonalen Steuergesetzes.

2. Unterstellte Kommissionen

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) *Energiekommission,*
- b) *Naturschutzkommission.*

²Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

4. Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen**Art. 42 Feuerwehrkommission**

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand ist Präsident dieser Kommission, welcher ausserdem von Amtes wegen der stellvertretende Sicherheitsvorstand und der Feuerwehrkommandant der Gemeinde angehören. Zwei weitere Mitglieder wählt der Gemeinderat aus dem Feuerwehrkader. Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind in einem durch den Gemeinderat festzusetzenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 43 Zivilschutzkommission

Die Zivilschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand übt das Präsidium aus. Der stellvertretende Sicherheitsvorstand sowie der Zivilschutzchef der Gemeinde sind weitere Mitglieder dieser Kommission. Zwei zusätzliche Mitglieder wählt der Gemeinderat aus dem Zivilschutzkader.

Art. 44 Polizeikommission

Die Polizeikommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Polizeikommission besorgt die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung

zugewiesenen Funktionen, soweit dafür nicht spezielle Polizeikorps eingesetzt werden.

Art. 45 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten sowie einen Delegierten und die Schulbehörde ein Mitglied stellen. Zwei Mitglieder sind durch den Gemeinderat aus dem Leitungsteam der Bibliothek zu wählen.¹

Die Bibliothekskommission ist für die Verwaltung und den Betrieb der Gemeindebibliothek gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen zuständig und verantwortlich. Die Leitung der Gemeindebibliothek wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission wählt die für den Betrieb erforderlichen Bibliothekare.

Art. 45a Energiekommission³

Die Energiekommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Energiekommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft.³

Art. 45b Naturschutzkommission³

Die Naturschutzkommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Naturschutzkommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft.³

3. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 42 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 43 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 47 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung für Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 44 Aktenbeizug und Referenten

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen, soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

³Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

Art. 48 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen haben die Referenten ein Recht auf Anhörung.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen, soweit nicht der höchstpersönliche Bereich Dritter berührt wird.

Art. 45 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 49 Fristen

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde bzw. der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor einer Urnenabstimmung unter Rückgabe der Akten schriftlich mitzuteilen.¹

Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. Wahlbüro

Art. 47 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

6. Wahlbüro

Art. 50 Zusammensetzung und Aufgabe

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat alle vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten. Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.¹

Art. 48 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

5. Weitere Funktionen

Art. 49 Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Die Einzelfunktionen

Art. 52 Friedensrichteramt

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Der politische Wohnsitz muss nicht zwingend in der Gemeinde Russikon liegen. Die Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung festgesetzt. Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 50 Ombudsstelle

¹ Die Gemeinde hat keine eigene Ombudsstelle; sie schliesst sich der kantonalen Ombudsstelle an.

² In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den

Art. 13 Ombudsstelle

Die Gemeinde betreibt keine eigene Ombudsstelle; sie schliesst sich der kantonalen Ombudsstelle an. In Analogie zum kantonalen Recht prüft diese, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren.

Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zuhanden der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.

Art. 51 Gemeindeammannamt und Betreibungsamt

Die Organisation und die Aufgaben des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten richten sich nach dem übergeordneten Gesetz. Sofern eine Wahl notwendig ist, erfolgt diese durch den Gemeinderat.¹

Art. 53 Ziel und Zweck

Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch den Gemeinderat und die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie wird vom Gemeindeschreiber geleitet. Die Gemeindeverwaltung ist ein Dienstleistungsbetrieb für die Einwohnerschaft. Sie handelt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

Art. 54 Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat legt die Organisation fest. Die Gemeindeverwaltung bearbeitet folgende Aufgabengebiete mit den zuständigen Verantwortlichen und Stellvertretern:

- Gemeinderatskanzlei
- Schulverwaltung¹
- Einwohnerkontrolle
- Sozialversicherungswesen
- Bestattungsamt
- Sozialekretariat
- Steueramt
- Finanzverwaltung
- Bausekretariat
- Gesundheitssekretariat
- Sicherheitssekretariat

Der Gemeindeschreiber ist befugt, dem Verwaltungspersonal auch Arbeiten aus andern Verwaltungsbereichen zuzuweisen. Insbesondere kann das Personal auch für Leistungen zugunsten der zivilen Gemeindeorganisation ZGO aufgeboden werden.

VI. Besoldungen und Entschädigungen**Art. 55 Regelung**

Die Besoldung der Behörden, Kommissionen, Funktionäre und des Gemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Behördenentschädigungen, der Personalverordnung und der Personalverordnung über das pädagogische Personal der Gemeinde bzw. nach den Richtlinien für das Staatspersonal.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**VII. Schlussbestimmungen****Art. 51 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 56 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest. Bezüglich der Einführung der Schulleitung gilt die Inkraftsetzung entsprechender Artikel des kantonalen Volksschulgesetzes durch den Regierungsrat. Neuerungen im Behördenbestand gelten ab neuer Amtsdauer 2006 - 2010.

Art. 52 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 27. November 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Bestimmungen der am 10. Juni 2001 genehmigten Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Regelungen in Artikel 64.

Art. 53 Übergangsregelung

Die Neuwahlen aller Behörden und Kommissionen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2012 mit Beschluss Nr. 1266

In Kraft seit 1. Januar 2013

Bestimmungen neu	Bestimmungen bisher
Namens der politischen Gemeinde	¹ geändert an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009
Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:	² aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009
Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:	³ eingefügt an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009
Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am	⁴ eingefügt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012
..... genehmigt.	⁵ geändert an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012